Kreis=Blatt
des
Königlich=Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 46. Freitag, den 13. November. 1846.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 135.
JN. 1463R.

Höherer Bestimmung zufolge soll auch für dieses Jahr wiederum eine spezielle Volkszählung und namentliche Verzeichnung aller Einwohner, wie in den Jahren 1840 und 1843, Statt finden, womit am 3. December c. überall gleichzeitig der Anfang gemacht werden soll.

Die resp. Ortsbehörden erhalten mit dieser Nummer des Kreisblatts die zu diesem Zweck benöthigte Anzahl Formulare und haben die Ausfüllung nach der auf der inwendigen Seite des Titelblatts enthaltenen Anweisung zu bewirken, die daselbst gegebenen Vorschriften genau zu beachten und bei der Aufnahme der Listen ohne jede Abweichung danach zu verfahren.

Mit der Aufnahme der Listen soll höherer Bestimmung zufolge aller Orts in der ganzen Monarchie am 3. December c. begonnen und die Zählung möglichst am nämlichen Tage, in volkreichen Orten aber spätestens am dritten Tage vollendet sein, um auf diese Weise ein möglichst richtiges Resultat zu erzielen.

Ich nehme Bezug auf meine diesfälligen Verfügungen vom 17. November 1840 (Kreisblatt pro 1840 No. 47) und vom 15. November 1843 (Kreisblatt pro 1843 No. 47.) und fordere die Ortsbehörden des dringendsten auf bei dieser Bevölkerungs=Aufnahme mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit, Genauigkeit und Pünktlichkeit zu Werke zu gehen, da dieselbe im allgemeinen Staats=Interesse von großer Wichtigkeit ist. Die Richtigkeit dieser Listen wird an verschiedenen Orten durch zuverläßige Beamten geprüft und jede sich herausstellende Unrichtigkeit und Unzuverläßigkeit einzelner Ortsbehörden unnachsichtlich durch Ordnungs=Strafen gerügt werden.

Die vollständigen, der Richtigkeit wegen bescheinigten mit einem anzusiegelnden Schnur zu versehenden Listen, so wie eine Nachweisung der Einwohnerzahl nach den vorherrschenden verschiedenen Sprachen, letztere nach dem nachfolgenden Schema angefertigt, sind unfehlbar und bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung

bis zum 8. Dezember c.

in bekannter Art, resp. mir, dem Königl. Domainen=Rent=Amte hieselbst und dem hiesigen Magistrat einzureichen.

Thorn, den 10. November 1846.

(Dreizehnter Jahrgang.)

Nachweisung

der Einwohnerzahl nach den verschiedenen vorherrschenden Sprachen.

No.	Namen der Ortschaft.	Einwohnerzahl nach den verschiedenen vorherrschenden Sprachen			Darunter befinden sich Kinder vom 6. bis zurückgelegten 14. Jahre		
		deutsche	polnische	überhaupt	deutsche	polnische	überhaupt

No. 136.
JN.1420R.

Sr. Majestät der König haben die Gnade gehabt zur Begründung einer Blinden-Unterrichts-Anstalt für die Provinz Preußen und zur Fundirung von 6 Freistellen in derselben die Summe von 1000 Rthlr. jährlich auf die Dauer von 8 Jahren huldreichst zu bewilligen. Außerdem haben die Einwohner von Königsberg ein lebendiges Interesse dieser Angelegenheit zugewendet und nahmhhfte Beiträge für die Zwecke derselben gezeichnet. Unter diesen Umständen ist es möglich geworden, ein sehr geeignetes Grundstück auf dem Haberberge in Königsberg zu miethen, einen tüchtigen Lehrer zu gewinnen und die Blinden-Unterrichts-Anstalt mit dem 7. Oktober zu eröffnen. Das Statut ist entworfen und wird der General-Versammlung zur Prüfung und weitern Beschlußnahme vorgelegt werden. Doch kam dieselbe nicht schon jetzt zusammen berufen werden, weil es zur Hebung des Interesse wünschenswerth erscheint, daß die Blinden-Unterrichts-Anstalt der Versammlung thunlichst erst in voller Wirksamkeit präsentirt werde. Für diesen Augenblick ist es nothwendig, daß dem Verein die bildungsfähigen Blinden nachgewiesen und die gezeichneten Beiträge eingezogen werden.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden ersuche ich demnach, mir die im hiesigen Kreise vorhandenen Blinden ungesäumt und spätestens in 14 Tagen namhaft oder eine Vakat-Anzeige zu machen, auch die zur Begründung dieser Anstalt pro 1846 gezeichneten Beiträge an die hiesige Königl. Kreis-Kasse einzusenden.

Zweck der Anstalt ist, Blinde durch sittliche Bildung, durch Elementar-Unterricht und durch Unterweisung in Musik und Handarbeiten in den Stand zu setzen, sich nützlich zu beschäftigen und ihren Unterhalt ganz oder zum Theil selbst zu erwerben. Es ist daher zur Aufnahme in die Anstalt im Allgemeinen ein jeder Blinde ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts geeignet, der eines solchen Unterrichts bedürftig und fähig ist. Doch muß im Interesse einer raschen Ausbildung der Zöglinge die Ueberweisung von Kindern unter zwölf Jahren im Allgemeinen vermieden werden. Es liegt zu Tage, daß nicht alle Blinde unentgeldlich aufgenommen werden können, daher bei Anmeldung derselben gleichzeitig zu bemerken ist, ob und welche Beihülfe die Angehörigen oder die Gemeine zu gewähren im Stande sein werden.

Es handelt sich um die Erfüllung einer heilgen Pflicht gegen Unglückliche und wende ich mich daher an den mildthätigen Sinn aller Bewohner des hiesigen Kreises mit der dringenden Bitte, sich, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, durch Einsendung von Beiträgen, zu deren Annahme die hiesige Königl. Kreis-Kasse bereit ist, hiebei zu betheiligen.

Thorn, den 7. November 1846.

No. 137.
JN. 10468.

In den ersten Tagen des künftigen Monats werden die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro II. Semester c. angefertigt. Es ergeht daher an sämmtliche Familienhäupter und steuerpflichtigen selbstständigen Personen die Aufforderung, diejenigen Veränderungen, welche seit Aufnahme der Zu- und Abgangs-Listen pro I. Semester c. in ihrem klassensteuerpflichtigen Haushalte eingetreten sind, sofort die Ortsbehörde, soweit dies nicht schon geschehen, besonders zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung zieht nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820, wegen Einführung der Klassensteuer, außer Nachzahlung der dadurch umgangenen Steuer, eine Defraudations-Strafe nach sich, welche der vierfachen Jahressteuer gleichkommt.

In den adlichen Ortschaften trifft diese Strafe, worauf ich ausdrücklich aufmerksam mache, hinsichts ihrer Instleute, Hausoffizianten &c., den Gutsherrn, da derselbe nach meiner Kreisblatts-Verfügung vom 2. April 1838 (in No. 14) und der darin zum Grunde gelegten Amtsblatts-Verordnung, verpflichtet ist, vom An- und Abzuge der sämmtlichen Personen binnen 8 Tagen nach dem Eintritte jeder Veränderung, der Kreisbehörde bei Vermeidung der auf die Unterlassung festgesetzten besondern Strafe, anzumelden und ihnen zugleich auch die Aufnahme der Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen und mithin die Pflicht obliegt, darin jede vorgefallene Veränderung sorgfältig und gewissenhaft einzutragen.

Es wird übrigens, wie bereits mehrfach geschehen, hierdurch in Erinnerung gebracht, daß in die Zugangsliste auch diejenigen Personen nachrichtlich aufgenommen werden müssen, welche aus andern Orten wo sie steuerpflichtig waren zugezogen sind, ungeachtet sie an ihrem gegenwärtigen Aufenthalte durch Verheirathung mit einem haushaltungssteuernden Familienhaupte, durch Zugang in eine bestehende Haushaltung u. s. w. eine besondere Steuer nicht zu entrichten haben, und zieht jede diesfällige Unterlassung eine Ordnungs-Strafe von 1 Rthlr. nach sich.

Sodann ersuche ich die Wohllöblichen Dominien und Ortsbehörden die obengedachten Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten in Gemeinschaft mit den Steuer-Erhebern schleunigst aufzustellen und sie dem letzteren zur weiteren Zusammenstellung zu übergeben. — Diejenigen Zu- und Abgangs-Listen, welche nicht spätestens bis zum 10. Dezember an den Erheber abgeliefert sind, werde ich mich genöthigt sehen, auf Kosten der säumigen Ortsbehörden exekutivisch abholen zu lassen.

Die Erheber haben übrigens die vollständigen Abschluß-Arbeiten über die Klassensteuer-, Landarmen- und Hebammenbeiträge jedenfalls bis zum 15 Dezember unerinnert einzureichen, und mache ich bei dieser Gelegenheit schließlich nicht nur für die prompte Einziehung der Steuer-Rate pro Dezember c. sondern auch dafür verantwortlich, daß bis zum letztgedachten Termine sämmtliche noch ausstehende Rückstände beigetrieben und die Königliche Kasse bis dahin wegen der Steuer pro Zweites Semester c. vollstandig befriedigt werde.

Auch sind mit den Abschluß-Arbeiten pro Zweites Semester c. gleichzeitig die Liquidationen über Klassensteuer-Erlaß wegen vorgekommener Unglücksfälle und Inexigibilitäts-Listen zu übergeben.

Thorn, den 6. November 1846.

No. 138.
JN. 1449R.

Nach der im diesjährigen Amtsblatte No. 43 enthaltenen Verfügung der Königlichen Regierung vom 20. Oktober c. sollen von den Mitgliedern der Westpreußischen Feuer-Sozietät an Beiträgen als vorläufige Abschlagszahlung pro 1846 — 1⅓ Pfennig

vom Thaler und von den Zugängen 2/3 vom Thaler als Receptions-Beitrag — aufgebracht werden.

Aus der nachfolgend abgedruckten Repartion geht hervor, was der Marktflecken Kowalewo und die betreffenden adlichen Güter resp. Bauerdörfer zu zahlen haben.

Ich ersuche die betreffenden Ortsbehörden, mit der Einziehung der repartirten Beiträge schleunigst vorzugehen und solche bis zum 6. December c. bei Vermeidung exekutivischer Maßregeln an die hiesige Königl. Kreis-Kasse abzuführen.

Thorn, den 6 November 1846.

Repartition
der

vom Marktflecken Kowalewo und einigen adlichen Gütern und resp. Bauerdörfern pro 1846 vorläufig aufzubringenden Beiträgen zur Westpreußischen Feuer-Sozietät.

Laufende Nummer	Namen der Ortschaften.	Assecurations-Quantum. Rtlr.	Beitrag à 1 3/5 Pf. pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neue Versicherung Rtlr.	Betrag der Receptions-Gelder à 2/3 Pfennig pro Thaler Rtlr.	sgr.	pf.	Ueberhaupt Rtlr.	sgr.	pf.	Anmerkungen.
1	Kowalewo	29590	131	15	4	1375	2	16	5	134	1	9	
2	Czernewitz	3550	15	23	4	1150	2	3	10	17	27	2	
3	Groch	2850	12	20	—	—	—	—	—	12	20	—	
4	Gumowo	685	3	1	4	—	—	—	—	3	1	4	
5	Konczewitz	855	3	24	—	—	—	—	—	3	24	—	
6	Maciejewo	3800	16	26	8	—	—	—	—	16	26	8	
7	Siemon	6520	28	29	4	400	—	22	2	29	21	6	
8	Stanisl. Sluzewo	110	—	14	8	110	—	6	3	—	20	10	
	Summa . .	47960	213	4	8	3035	5	18	7	218	23	3	

(Beilage.)